



Beschlussvorlage  
öffentlich

Einreicher: Verwaltung  
Drucksachen-Nr.: KA/BV/482/2021  
Einreichung: 25.10.2021

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	01.11.2021	

**Betr.:**

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4810.6710, Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes, Erstattung von Ausgaben an das Land

**Der Kreisausschuss möge beschließen:**

Für die gesetzliche Pflichtaufgabe nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetz (Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –Ausfalleistungen) werden in der Haushaltsstelle 4810.6710 – Erstattungen von Ausgaben des VWH an den Bund, über das Land Thüringen – für 2021 überplanmäßig zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 46.000 € bereitgestellt.

Die Deckung in Höhe von 46.000 € erfolgt aus der Haushaltsstelle 4560.1620 – Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche, §35a SGB VIII, Erstattungen aus Kostenerstattungen von anderen Städten und Landkreisen.

**Begründung:**

Im Unterabschnitt 4810 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes, ist in der Haushaltsstelle 4810.6710 die 40 % Abführung der effektiven Einnahmen an den Bund, über das Land Thüringen, nach der Rückgriffquote des letzten Jahres geplant worden. Die Abführungspflicht von 40 % der Einnahmen an den Bund über das Land Thüringen folgt aus § 8 Absatz 2 Unterhaltsvorschussgesetz i. V .m. § 5 Thüringer Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz.

Unter anderem durch die Umstrukturierung des UVG-Bereiches im Fachdienst Familie und Leistung konnte im Jahr 2021 eine Steigerung der Rückgriffquote und damit eine Erhöhung der Ist-Realisierung in der Haushaltsstelle 4810.2430 erzielt werden.

Aufgrund dieser höheren Ist-Realisierung bei den Rückforderungen des Unterhaltes von unterhaltspflichtigen Elternteilen sind als Folge dessen höhere Beträge an den Bund abzuführen, so dass es zu einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von bis zu 46.000 € kommt. In der Haushaltsstelle 4810.6710 wurden jedoch aufgrund von Erfahrungswerten nur 300.000 € geplant. 54.000 € wurden bereits über 2 Anzeigen überplanmäßiger Ausgaben aus anderen Haushaltsstellen des FD Familie und Leistung gedeckt.

Für die 46.000 € erfolgt die Deckung durch eine Mehreinnahme in der Haushaltsstelle 4560.1620 – Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche, §35a SGB VIII, Erstattungen aus Kostenerstattungen von anderen Städten und Landkreisen.

Der Kreisausschuss möge die überplanmäßige Mehrausgabe von bis zu 46.000 € genehmigen.

Z a n k e r  
Landrat

**Anlagen:**

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:

Nein:

Enthaltungen: